Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 130 (1964)

Heft: 2

Artikel: Der gemeinsame Einsatz von BAT und Füsilieren : (dargestellt an einer Übung9

Autor: Haegi, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und nähere Umgebung). Die exakt schießende blaue Artillerie zerschlug die rote Einschließung und fügte dem Gegner *schwerste Verluste* zu. Der so zermürbte Angreifer konnte dann einem Ausfall der blauen Bunkerbesatzungen nicht widerstehen, gab sich gefangen oder flüchtete. Mit dieser Taktik verteidigte Blau die Bunkerlinie beiderseits A-Dorfs erfolgreich eine Woche lang bis zur Ablösung durch andere blaue Truppen.

Aus diesem Beispiel lassen sich die nachstehenden *Folgerungen* ableiten:

a. Es ist eigentlich selbstverständlich und soll daher nur erwähnt werden, daß

- in befestigten Stellungen eigene, für ihre Aufgabe besonders ausgebildete und ausgerüstete *Festungstruppen* verwendet werden sollen;
- befestigte Stellungen, mit Waffen und Vorräten versehen, ständig einsatzbereit zu halten sind;
- befestigte Stellungen auch zur Abwehr von Panzerangriffen und vertikalen Umfassungen eingerichtet sein müssen;
- das Bunkerverbindungsnetz leicht schaltbar und beschußsicher sein muß.

b. Nicht so selbstverständlich wird die Forderung aufgenommen werden, die Truppen einer auf die Defensive eingestellten Armee viel eingehender als bisher mit den Problemen der Abwehr zu befassen. Die Ausbildung für die Verteidigung ist *viel schwieriger* als die für den Angriff. Der Truppe in der Ausbildung für den hinhaltenden Kampf jene der Wirklichkeit angepaßten Eindrücke zu vermitteln, die sie im Ernstfall zwingen würde, das Gefecht abzubrechen und sich richtig und rechtzeitig abzusetzen, bedarf einer erfahrenen Übungsleitung. In derartigen Lagen dann den Einsatz einer gepanzerten Kampfgruppe zum Gegenstoß auszulösen gehört zu den Meisterleistungen eines Manövers. Im reibungslosen und wirkungsvollen Zusammenwirken der Truppe (zum Beispiel Panzer, Panzergrenadiere und Bunkerbesatzungen) *auf der untersten Ebene* liegt auch hier der Schlüssel zum Erfolg.

2. Die Wirkung der Artillerie:

Die Beweglichkeit des Panzerverbandes im Gelände läßt ihn gegen Artilleriefeuer für wenig empfindlich erscheinen. Büßt er aber durch irgendein Hindernis (zum Beispiel befestigte Stellung) seine Beweglichkeit auch nur kurzfristig ein, dann wirkt auch auf ihn massiertes Feuer *vor allem schwerer Artillerie* nicht unerheblich. Das Beispiel zeigt, daß *derzeit noch,* auch bei einer modernen Auseinandersetzung, der Artillerie wegen ihrer wendigen Führung des Feuerkampfes mit massiertem – räumlich eng begrenztem – Vernichtungsfeuer *entscheidende Mitwirkung* zufallen wird. Der bewegliche Panzerverband ist in einem derartigen Feuer wohl besser geschützt als der «ungepanzerte» Infanterist, er bleibt aber, durch ein Hindernis in seiner Beweglichkeit eingeschränkt, wie das Beispiel zeigt, nicht unverletzlich.

Gut geführte und präzis eingesetzte, vor allem schwere Artillerie vermag mit ihrem massierten Feuer Panzerverbände von der Angriffsrichtung abzulenken, aufzuhalten und schließlich auch in günstigen Situationen zu zerschlagen.

3. Die Taktik der PzKG-B.:

Die blaue Kampfgruppenführung stand vor keiner leichten Aufgabe. Die Unterlegenheit ihrer Kräfte an Zahl wurde auch durch die rote Luftherrschaft deutlich demonstriert. Dem Gebot der Auflockerung stand die Forderung auf schnelles Handeln entgegen.

Der von der befestigten Stellung gebotene Rückhalt fand durch die mangelhaften Vorbereitungen seine Abschwächung.

Die Chance für Blau lag in der *Überraschung,* die immer anzustreben ist, die oft das einzige Mittel darstellt, eigene Unterlegenheit auszugleichen und Erfolge zu erringen. Sie mußte mit *Feuer und Bewegung* erzielt werden und sollte den Feind örtlich und zeitlich unerwartet treffen.

Für den Faktor *Feuer* stand die stark vertretene Artillerie mit einem beschußsicheren Verbindungsnetz und ausnahmsweise viel Munition zur Verfügung. Die befestigte Stellung war das Hindernis für den roten Panzerverband. Für den Faktor *Bewegung* schied Blau eine gepanzerte Kampfgruppe als Gegenstoßreserve aus.

Durch rege Truppen-Fliegerabwehr, Verzahnung mit roten Kräften und den Drang zum Nahkampf konnte Blau die rote Luftherrschaft größtenteils, zumindest auf dem Gefechtsfeld, egalisieren.

Blau mußte darnach trachten, durch Schnelligkeit, Überraschung und Täuschung an entscheidender Stelle der Stärkere zu sein.

Die gepanzerte Kampfgruppe, und nur diese, entsprach im Verein mit der Truppe in der befestigten Stellung und der Artillerie allen in diesem Gefecht an sie gestellten Anforderungen. Dem kühnen Wagen, das in aussichtslos erscheinenden Lagen höchste Weisheit sein kann, blieb der Erfolg nicht versagt.

Die aus dem Beispiel gewonnenen Erkenntnisse behielten bis heute ihre Gültigkeit.

Quellen

1. Notizen für Kriegstagebücher von blauen Stäben verschiedener Ebenen.
2. Fortsetzung des Artikels: «Die gepanzerte Kampfgruppe als Trägerin der Abwehr», in: ASMZ Juli 1962.

Der gemeinsame Einsatz von BAT und Füsilieren

(dargestellt an einer Übung) Von Oberleutnant Klaus Haegi[1]

1. Vorbemerkungen

Die hier beschriebene Übung soll als praktisches Beispiel im Anschluß an den Artikel «Der BAT-Zug im Infanterieverband» (ASMZ 1/1962) jene Einsatzart zeigen, bei der ein BAT-Zug mit Füsilieren zu einem Detachement mit selbständiger Panzerabwehraufgabe zusammengestellt wird. Es ist natürlich nicht möglich, alle Aspekte zu beleuchten, die eine solche Übung bietet, aber man wird ja auch in der Praxis das Schwergewicht nicht auf verschiedene Ziele legen. Wir wollen uns hier auf das Problem der Koordination von Füsilieren und BAT-Kanonieren beschränken. Dabei müssen leider verschiedene interessante Fragen unberücksichtigt bleiben, so zum Beispiel die Umstellung auf Nachtorganisation, der Munitionsnachschub oder der Aufbruch aus der Stellung bei Eintreffen neuer Aufträge.

Die folgende Darstellung ist auch sicherlich nicht die einzig mögliche Lösung der Aufgabe. Immerhin ist unser Vorschlag in zwei Wiederholungskursen durch Panzerabwehrzüge erprobt

[1] Hptm. W. Schmidli hat freundlicherweise die Kartenskizzen angefertigt und mir auch sonst verschiedene wertvolle Hinweise gegeben.

worden, wodurch eine «Schreibtischlösung» verhütet wurde. Obschon wir also kein bloßes Übungsschema aufstellen, sondern einen konkreten Fall verfolgen, wird das Typische daran leicht erkannt werden.

2. *Die Ausgangslage* (vergleiche Kartenskizze 1)

Zum bessern Verständnis der Skizze soll erwähnt werden, daß die Straße über E–N–St ein Teilstück eines wichtigen Paßübergangs bildet; daß der G-Bach in einem für Panzer nicht überwindbaren Tobel verläuft; daß sich die Ebene südöstlich von B für Luftlandungen größeren Umfangs eignet; und schließlich, daß motorisierte Verbände aus dieser Ebene außer bei B nur in sehr beschränkter Weise gegen die Hauptachse vorstoßen können.

Es wird angenommen, es sei dem Feind gelungen, in der vergangenen Nacht unter Ausnutzung seiner Luftüberlegenheit und der Witterungsverhältnisse starke Verbände in der Ebene südöstlich von B aus der Luft abzusetzen. Die Meldungen weisen darauf hin, daß dieser Gegner über Luftlande- und Schützenpanzer verfüge.

Im Rahmen unserer Gegenmaßnahmen hat das Füs.Bat. 70 den Auftrag erhalten, aus einem Bereitstellungsraum westlich von E entlang der Achse über E–N–St vorzugehen, die R-Bach-Stellung zu besetzen und zu halten. Dem verstärkten Füs.Bat. 70 ist für diese Verschiebung der BAT-Zug Hohler unterstellt, der sich zur Zeit noch in Fliegerdeckung in X befindet.

In Anbetracht der Faktoren eigene und fremde Mittel, Zeit und Gelände führt die Lagebeurteilung des Bataillonskommandanten fast zwangsläufig zu jenem taktischen Entschluß, der unserer Übung zugrunde liegt. Der Bataillonskommandant will mit dem unterstellten BAT-Zug und einem Füsilierzug ein motorisiertes Panzerabwehr-Vorausdetachement bilden, das die in

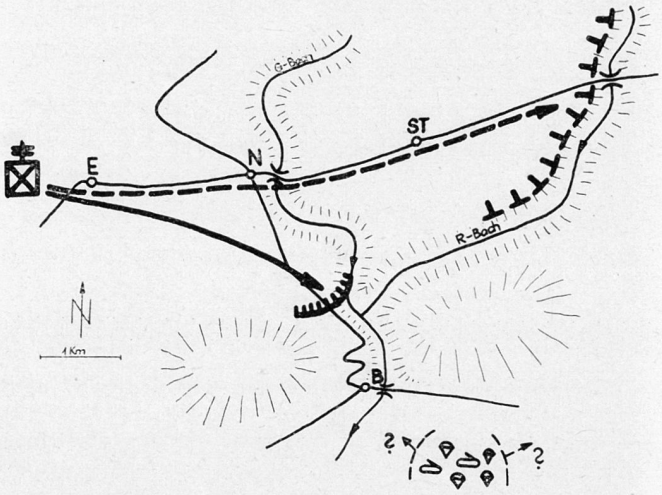

Skizze 1. Die Ausgangslage

die Flanke seiner Marschroute führende Achse B–N zwischen diesen beiden Ortschaften sperren soll. Für diese Aufgabe werden dem Füsilierzug natürlich seine Raketenrohre belassen; zusätzlich wird das Detachement noch durch eine Maschinengewehrgruppe verstärkt. Nur diese letztere Waffe kann feindliche Infanterie auf gleiche Distanz wie die BAT, nämlich auf 1000 m, bekämpfen, und es ist daher nicht nur sehr wirkungsvoll, sondern meist auch notwendig, diese beiden Waffen zu kombinieren.

Da der Bataillonskommandant über einen so verstärkten Füsilierzug sofort verfügen kann (während der BAT-Zug ihm ja eben erst unterstellt wurde und nun zunächst Verbindung aufnehmen muß), entschließt er sich, im Sinne einer Sofortmaßnahme die Füsiliere unverzüglich in den Einsatzraum zu befehlen, wo sie mit ihren eigenen Mitteln eine provisorische Sperre bis zum Eintreffen der schweren Panzerabwehr errichten sollen.

In diesem Zeitpunkt soll die Übung beginnen, wenn sie praktisch durchgespielt wird. An getrennten Orten erhalten Füsiliere und Kanoniere ihre Aufträge, so daß sie sich erst im Einsatzgebiet treffen, vorher keine Verbindung miteinander haben und nicht genau wissen können, wann ihre Vereinigung stattfinden wird.

3. *Die erste Phase (Füsiliere und Kanoniere getrennt)*

Im Befehl an den Zugführer Füßli ist folgendes enthalten: «Ihr Zug wird durch die Maschinengewehrgruppe x verstärkt. Sie haben auf der Höhe nördlich von B die Achse von B nach N zu sperren und eine Beobachtung auf die Ebene von B einzurichten. Es wird ein BAT-Zug eintreffen, dem Sie zum Ausbau einer Panzerabwehrstellung von seiner Ankunft an unterstellt sind.»

Der Zugführer der Füsiliere begibt sich mit seinem Verband so rasch wie möglich an den befohlenen Ort, denn er erkennt aus der Lage, wie sehr die Zeit drängt. Die Kartenskizze 2 zeigt, wie er seine Stellung disponiert. Zum taktischen Entschluß des Füsilierführers soll hier nur so viel gesagt werden, daß die eigenen Mittel dazu zwingen, den Kampf im kanalisierenden Engnis zu suchen. Die beiden Waldsporen und das Bauernhaus gewähren gute flankierende Stellungen; das Schwergewicht wird auf die Hauptachse gelegt werden müssen, während die davor liegende Kuppe nicht nur der günstigste Punkt für die Beobachtung ist, sondern auch beide Achsen und Engnisse beherrscht und deshalb mit der Reserve besetzt werden muß.

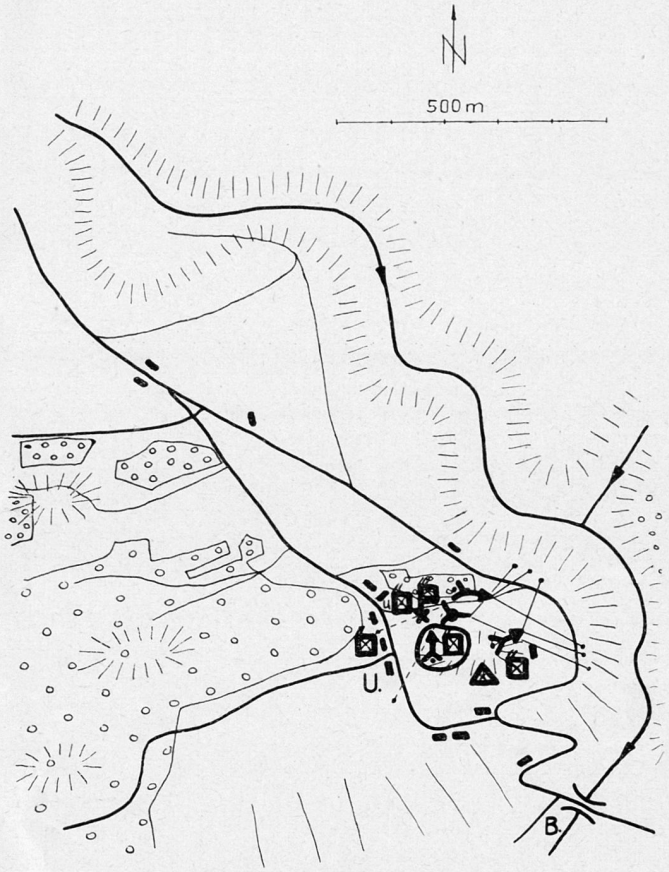

Skizze 2. Der Entschluß des Füsilierzugführers

Mittlerweile erhält der BAT-Zugführer Hohler die Mitteilung, daß er ab sofort dem Füs.Bat. 70 unterstellt sei und wo er den Bataillonskommandanten finden werde. Der Zugführer versetzt seinen Zug in Marschbereitschaft und sucht sofort den Bataillonskommandanten auf. Dieser weist ihn in die Lage des Bataillons ein und erteilt ihm in seinem Befehl den Auftrag: «Sie haben zwischen B und N eine Panzerabwehrsperre zu errichten und zu verhindern, daß der Feind mit gepanzerten Fahrzeugen in die Flanke meiner Marschachse stoßen kann. Ein verstärkter Füsilierzug befindet sich ebenfalls unterwegs dorthin (oder ist schon dort) und ist Ihnen ab sofort unterstellt zu Ihrem Selbstschutz und zu Ihrer Unterstützung im Kampf gegen feindliche Begleitinfanterie. Den Beobachtungsauftrag dieses Zuges führen Sie weiter.»

Zugführer Hohler wird sich nun unverzüglich wieder zu seinem Zug begeben, um von dort in den Einsatzraum zu fahren. Es hat sich in solchen Fällen bewährt, daß der Zugführer gleich zwei Geschütze mit sich nimmt, um sie sofort provisorisch einsetzen zu können, während das Gros des Zuges mit einem befohlenen zeitlichen Abstand oder auf Funkspruch hin nachfolgt.

Im Einsatzraum muß der BAT-Zugführer, sobald er seinen beiden Geschützen eine vorläufige Stellung angewiesen hat, zum Füsilierzugführer finden und mit ihm den gemeinsamen Kampfplan entwerfen. Dabei kann viel Zeit gespart werden, wenn der Zugführer der Kanoniere durch einen Einweisposten der Füsiliere an der Hauptachse abgefangen und zum Gefechtsstand der Füsiliere gewiesen wird.

4. *Die Koordination der beiden Züge* (vergleiche Kartenskizze 3)

Es darf sich hier nicht darum handeln, daß der unterstellte Zug Befehle entgegenzunehmen hat. Es soll vielmehr eine gemeinsame kurze Lagebeurteilung erfolgen, die zu einem gemeinsamen Kampfplan führt und die Aufgaben darin unter die beiden Züge verteilt. Wie diese Aufgaben im einzelnen gelöst werden, ist dann eine technische Frage, die jeder Zug selbständig bewältigen muß. Weil aber hier der Panzerabwehrkampf das Primäre ist, ergibt sich von selbst eine Anpassung der Füsiliere an das Dispositiv der BAT, weshalb man eben von einer Unterstellung des Füsilierzuges unter den BAT-Zug spricht.

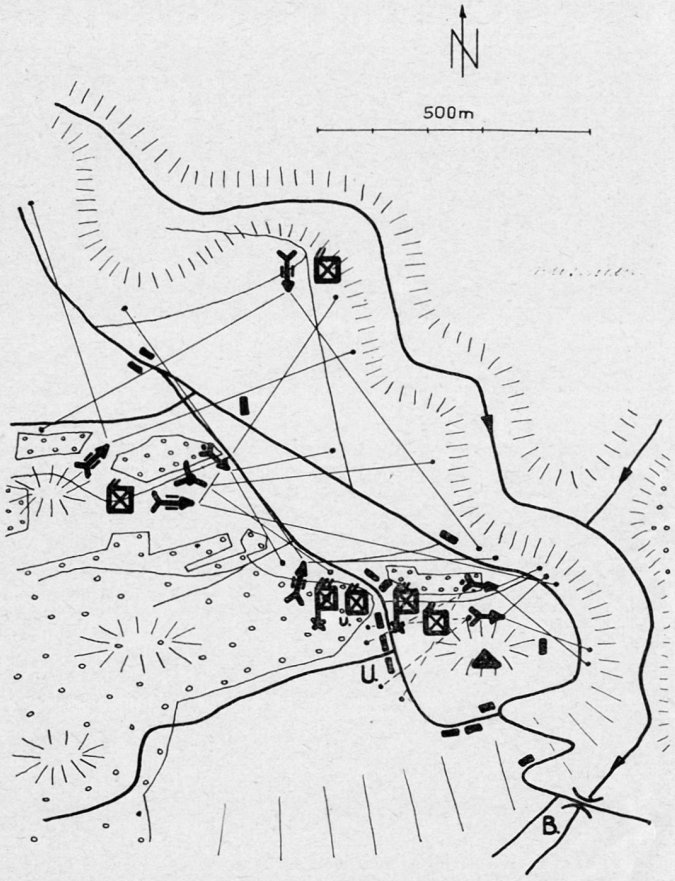

Skizze 3. Das abgeänderte Dispositiv

Während nun im gegebenen Fall die Füsiliere vorn und im Engnis in Stellung gehen mußten, solange sie allein waren, drängen sich in Zusammenarbeit mit einer auf 1000 m wirkenden panzerbrechenden Waffe andere Stellungen auf. Es wird fast immer unvermeidlich sein, daß die Füsiliere ihr Dispositiv verändern müssen. So geht hier Zugführer Hohler mit seinen Geschützen hinter das Engnis, um eine ausgesprochene Plateaustellung zu beziehen, wobei er das offene Gelände mehrfach unter Feuer nehmen kann und dank guten Schußdistanzen seine Waffe schießtechnisch ausnützt. Diese Distanzen erreichen zwar nirgends 1000 m (ein derartiges Idealgelände ist bei uns meist die Ausnahme), hingegen übersteigen sie nicht nur die Möglichkeiten des Raketenrohres, sondern auch die einer 9-cm-L.Pak. 50 (500 m). Durch Zusammenfassung des Feuers der vier Geschütze in einem Raum (siehe Feuerräume Skizze 3) sollen feindliche Panzer in diesem Raum vernichtet werden; die nötige Tiefe wird durch Staffelung der drei Geschütze westlich und durch das fast frontal wirkende Geschütz östlich der Hauptachse erreicht.

Die bisherige Hauptaufgabe der Füsiliere, nämlich die Panzersperre, ist nun hinfällig geworden. Aus der Kampfidee des BAT-Dispositivs, welches in diesem Gelände zwingend gegeben ist, folgen nun aber neue Aufgaben für die Füsiliere, welche der BAT-Zugführer seinem Kameraden gegenüber etwa so formuliert: «Die Füsiliere müssen verhindern, daß unsere Geschützstellungen infanteristisch angegriffen werden, und sollen sich so einrichten, daß sie die feindliche Begleitinfanterie oder aussteigende Mannschaften zugleich mit den Panzern bekämpfen können. Der Beobachtungsposten bleibt erhalten und hat die Panzerwarnung zu übernehmen. Die Raketenrohre sollen die schwachen Stellen des Geschützdispositivs (in jedem Dispositiv gibt es schwache Stellen, manchmal sogar gefährliche schußtote Räume oder Nebenachsen) verstärken.»

5. *Der definitive Stellungsbezug*

In Anbetracht der Lage können es sich die beiden Zugführer nicht leisten, alle Einzelheiten zu rekognoszieren und gründlich zu besprechen, so wünschenswert das auch wäre. Es muß auch hier gehandelt werden, sobald das Prinzip des Plans festliegt. Verbesserungen können nachträglich immer noch vorgenommen werden. Sowohl für den eigentlichen Stellungsbezug wie auch bei nachträglichen Umgruppierungen gilt aber der Grundsatz, daß nicht das ganze Dispositiv gleichzeitig in Bewegung geraten darf. Zunächst werden also die Füsiliere in Stellung bleiben, bis die BAT sich eingerichtet haben; nachher muß eine Revision des BAT-Stellungssystems unterbleiben, solange die Füsiliere ihre neuen Positionen noch nicht bezogen haben.

6. *Das Zusammenwirken*

Es sei nochmals an den Auftrag des Detachements erinnert: Es soll zwischen B und N einen Panzervorstoß verhindern und in die Ebene von B beobachten.

Der Kampfauftrag wird in erster Linie durch die vier BAT übernommen. Die exponierte Stellung östlich der Hauptachse sowie die drei übrigen, näher beisammen liegenden Geschützstellungen werden je durch eine Gefechtsgruppe der Füsiliere geschützt. Der Kampf gegen Begleitinfanterie und Besatzungen kann durch den koordinierten Einsatz der Maschinengewehrgruppe mit dem mittleren der drei westlichen Geschütze und, in der nähern Zone, durch die vorhandenen Sturmgewehre geführt werden. Einen in Deckungen (vor allem in die Kiesgrube) ausweichenden Gegner faßt die Unterstützungsgruppe aus den Häusern an der Nebenachse. Von hier aus leitet der Füsilierzugführer auch den Feuerkampf. Der BAT-Zugführer jedoch steht beim vordersten Geschütz westlich der Achse, da er von hier aus sein Dispositiv leichter führen, den Kampfraum besser überblikken kann und gute Verbindung zur Panzerwarnung hat. Dieser Posten wird durch die dritte Gefechtsgruppe gestellt; durch Zuteilung von zwei Raketenrohren ist er nicht nur zum Selbstschutz fähig, sondern kann durch Einwirken auf das Engnis dem Dispositiv mehr Tiefe geben. Das dritte Raketenrohr schließt einen schußtoten Raum im Gebiet des mittleren der drei westlichen Geschütze.

Auf diese Weise ist der Auftrag durch das Zusammenwirken der beiden Züge unter einem gemeinsamen Kampfplan erfüllt.

Nr 2/1964

Die militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität

Von Oberstdivisionär H. de Courten

(Schluß)

II. Die Einschränkungen und Erfordernisse militärischer Natur als Folge unseres Neutralitätsstatus

Allgemeines

Erheischt die Neutralität in politischer Hinsicht die Führung unserer Außenpolitik in der Weise, daß wir wider Willen in keinen Krieg hineingezogen werden können; in wirtschaftlicher Hinsicht, daß wir uns keiner Zoll- oder Wirtschaftsunion anschließen, welche gleichwertige Gegenleistungen im Handelsverkehr mit anderen Staaten verunmöglicht beziehungsweise welche die Möglichkeit von Handelsbeziehungen mit gewissen Staaten ausschließt; erheischt schlußendlich die Neutralität in militärischer Hinsicht, daß wir keine Vereinbarungen militärischer Natur mit anderen Staaten abschließen und daß wir konsequent unsere Selbstverteidigung ausbauen – erheischt die Neutralität all dies, so ist doch zu bemerken, daß die Einschränkungen in Friedenszeiten oder im Aktivdienstzustand *nicht den gleichen Wert* haben beziehungsweise dem gleichen Zwang unterstehen. Was in Friedenszeiten nur besser zu vermeiden oder unter gewissen Voraussetzungen durchaus möglich ist, soll im Aktivdienstzustand strikte befolgt beziehungsweise unterlassen werden. Ein Beispiel hiefür: Während wir uns bei Luftraumverletzungen in Friedenszeiten mit Protesten auf diplomatischem Weg begnügen oder ausländischen Luftfahrzeugen sogar die Überfliegung und die Landung gestatten, sagen wir im Aktivdienstzustand nicht nur «nein», sondern setzen noch unsere Flab und unsere Flieger in Aktion. Es ist dies mit ein Grund, daß die organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, bei gefährlicher Zuspitzung der internationalen Lage die Flieger- und Flabtruppen zur Wahrung der Neutralität bereits vor einer allgemeinen Kriegsmobilmachung aufbieten zu können. Daß dagegen mit dem Eintritt des *Kriegszustandes* jegliche Einschränkungen oder Verpflichtungen, welche eine Folge des Neutralitätsstatus sind, dahinfallen, versteht sich von selbst, da mit dem Kriegszustand die Neutralität ein Ende nimmt.

Wenn nachfolgend diejenigen Probleme aufgegriffen werden, die sich in Friedenszeiten sozusagen laufend stellen, so soll dies in Form von Hinweisen allgemeiner Natur geschehen, da an und für sich jeder Fall immer ein Sonderfall ist, welcher nur im Rahmen der Umstände richtig beurteilt werden kann, und zwar deswegen, weil neutralitäts*rechtlich* gesehen vieles durchaus möglich wäre, wovon aber aus neutralitäts*politischen* Gründen abzusehen ist. Was wir wo immer möglich anstreben, ist die Anwendung des Grundsatzes der *Gleichbehandlung* der möglichen zukünftigen Gegner.

Der Handel mit Kriegsmaterial

Nach dem geltenden internationalen Recht (V. Haager Abkommen, 1907) ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer nützlich sein kann, zu verhindern. A fortiori kann der dauernd Neutrale nicht verpflichtet werden, von jeglichem Handel mit Kriegsmaterial in Friedenszeiten abzusehen. Wenn wir uns dennoch im Handel mit Kriegsmaterial Beschränkungen oder sogar Verbote auferlegen, so geschieht dies einerseits aus politischen Erwägungen und anderseits auch aus moralischen und psychologischen Gründen.

Die Schweiz hat es nämlich als angezeigt erachtet, im Jahre 1938 durch einen Verfassungsartikel (Artikel 41) «Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen» sowie «die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln» im Sinne einer Kontrolle der Bewilligung des Bundes zu unterstellen.

Damit ist bei uns die Handelsfreiheit der (privaten) Rüstungsindustrie abgeschafft worden; Anlaß dazu gaben die Verhandlungen der damaligen internationalen Abrüstungskonferenz; der Bundesrat nahm zu dem betreffenden Volksbegehren positiv Stellung, indem er sich in seinem «Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie» vom 13. Juli 1937 (Schweizerisches Bundesblatt, 1937, Bd. II, S. 554/55) unter anderem wie folgt aussprach: «In diesem Zusammenhang sei die politische Seite der Rüstungskontrolle doch kurz beleuchtet. Hier haben die Ereignisse der letzten Jahre deutlich die Notwendigkeit gezeigt, dem Bundesrat allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Durchführung einer wirkungsvollen Kontrolle auf nationalem Boden an die Hand zu geben. Wenn es früher nach allgemeiner Auffassung jedem Staat gestattet war, den kriegführenden Parteien nach Belieben Waffen zu liefern, so zielen die heutigen Bestrebungen dahin, entweder eine Waffensperre über den als Angreifer erkannten Staat oder aber eine solche gegenüber allen kriegführenden Ländern zu verhängen. Wohl hat sich der Bundesrat bei den kriegerischen Ereignissen in Abessinien und Spanien diesen Bestrebungen durch den Erlaß von Aus- und Durchfuhrverboten angeschlossen. Allein der Mangel einer allgemeinen Rechtsgrundlage und einer das ganze Gebiet der Fabrikation und des Handels mit Waffen und Munition umfassenden Kontrolle führte zu Lücken in der Durchführung, zu Einsprachen befreundeter Staaten, ja zu Verdächtigungen und Anfeindungen, kurz, zu einem Zustand der Un-